



Informationen zum Leistungsnachweis zum Modul "Aktienrecht"

Der Leistungsnachweis zum Modul "Aktienrecht" kann im Rahmen einer schriftlichen Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit erbracht werden.

1. Schriftliche Prüfung

a. Prüfungsstoff, Art der Prüfung

In der schriftlichen Prüfung werden Fragen zu dem in der Vorlesung behandelten Stoff gestellt, das heisst, zu den für die Vorlesung zur Verfügung gestellten Materialien (Urteile usw.), zu den zur Vorlesung aufgeschalteten Präsentationen des Dozenten sowie zu dem in der Vorlesung besprochenen Stoff.

Die schriftliche Prüfung besteht nicht aus einer Fallbearbeitung. Sie kann zum Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

b. Hilfsmittel

Bei der Prüfung dürfen alle Gesetze, Verordnungen usw. verwendet werden. Mitzubringen sind auf jeden Fall folgende Erlasse: OR, Handelsregisterverordnung, ZGB, FinfraG und Verordnungen, Übernahmeverordnung, Fusionsgesetz, Kotierungsreglement und Reglement zur Ad-hoc-Publizität der SIX Exchange Regulation.

Daneben dürfen die für die Vorlesung zur Verfügung gestellten Materialien und die zur Vorlesung aufgeschalteten Präsentationen verwendet werden. Diese dürfen keine Notizen enthalten und auch sonst nicht bearbeitet sein.

Elektronische Hilfsmittel jeglicher Art sind als Hilfsmittel nicht erlaubt.

c. Termin

Die Prüfung findet am 21. Dezember 2018, 10.00 bis 12.00 Uhr, statt, im Raum RAI H-041. Eintreffen der Kandidaten vor dem Prüfungsraum: 9.45 Uhr.

2. Schriftliche Arbeit

a. Gegenstand der schriftlichen Arbeit

Es kann eine schriftliche Arbeit zu einem einzelnen Thema innerhalb einer Veranstaltung (z.B. "Ordentliche, genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung" als ein Thema der Veranstaltung Nr. 2) geschrieben werden. Die genaue Umschreibung des Themas wird in Absprache mit dem Dozenten festgelegt.

Teilnehmer, die eine schriftliche Arbeit verfassen wollen, unterbreiten dem Dozenten per E-Mail einen entsprechenden Vorschlag.

Die schriftliche Arbeit hat sich in erster Linie mit den zum betreffenden Thema zur Verfügung gestellten Materialien auseinanderzusetzen. Es geht bei der schriftlichen Arbeit nicht um eine allgemeine rechtliche Abhandlung zum Thema. Besondere Vereinbarungen mit dem Dozenten bleiben vorbehalten.

Die Auseinandersetzung mit den Materialien im Rahmen der schriftlichen Arbeit hat – im Sinne einer Leitlinie – folgende Punkte zu den einzelnen Dokumenten zu behandeln: kurze Zusammenfassung des Inhalts; rechtliche Diskussion und Würdigung, Vertiefung der behandelten Probleme; grösserer Zusammenhang, weiterführende Bemerkungen. Es sind alle zum Thema zur Verfügung gestellten Materialien zu behandeln; vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung mit dem Dozenten.

b. Umfang, Formelles

Der Umfang der Arbeit beträgt zwischen 25'000 und 45'000 Zeichen (inkl. Leerschläge, exkl. Deckblatt und Eigenständigkeitserklärung). Fussnoten werden bei der Berechnung der Zeichenzahl nicht berücksichtigt, doch dürfen in den Fussnoten nur Quellenhinweise und keine materiellen Ausführungen stehen.

Verzeichnisse müssen nicht erstellt werden. Gebräuchliche Abkürzungen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, andere sind bei ihrer erstmaligen Verwendung im Text zu definieren. Wo Literatur verwendet wird, ist die Quelle bei der ersten Nennung in der Fussnote voll zu zitieren, danach kann ein Kurzzitat verwendet werden, ohne dass jedes Mal auf das Vollzitat verwiesen werden muss. Wo konkret auf die Materialien Bezug genommen wird, ist die genaue Fundstelle anzugeben.

Die schriftlichen Arbeiten werden in inhaltlicher und in formeller Hinsicht bewertet. Sie müssen insbesondere hinsichtlich Sprache und Interpunktion einwandfrei sein; entsprechende Mängel können dazu führen, dass eine Arbeit als ungenügend bewertet wird.

Hinweise zum Verfassen schriftlicher Arbeiten finden sich bei PETER FORST-MOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, 6. Aufl., Zürich 2018.

Auf der Website des Lehrstuhls Vogt steht unter der Rubrik "Allgemeine Informationen und Hilfsmittel für Studierende" eine Formatvorlage zur Verfügung.

c. Termine, Abgabe der Arbeit

Teilnehmer der Veranstaltung, die eine schriftliche Arbeit verfassen wollen, müssen dem Dozenten bis am 9. November 2018 einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten (siehe Ziff. 2 Bst. a).

Die schriftliche Arbeit ist bis am 21. Dezember 2018, 23.59 Uhr, einzureichen. Sie ist als Word-Datei an Lst.vogt@rwi.uzh.ch zu senden.

d. Leistungsnachweis

Die schriftliche Arbeit wird dem Modul "Aktienrecht" angerechnet. Sie wird nicht als Masterarbeit angerechnet.

Ungenügende Arbeiten können nicht verbessert werden. Eine ungenügende Arbeit wird als Fehlversuch angerechnet.

Für Auskünfte steht Ihnen die Assistenz (Lst.vogt@rwi.uzh.ch) gerne zur Verfügung.

Zürich, 17. Oktober 2018